

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0063/2008

Auskunft erteilt:

Herr Wimmer

Ruf:

492 70 77

E-Mail:

WimmerWo@stadt-muenster.de

Datum:

24.01.2008

Betrifft

Bürgerbegehren "Keine städtische Finanzierung einer "Kultur- und Kongresshalle" (Musikhalle) auf dem Hindenburgplatz
hier: materielle Entscheidung zum Bürgerbegehren

Beratungsfolge

13.02.2008 Rat

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Rat beschließt, dem Bürgerbegehren nicht zu entsprechen. Der Ratsbeschluss vom 24.10.2007 (Anlage 1) wird bestätigt.
2. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die Ablehnung des Bürgerbegehrens einen Bürgerentscheid zur Folge hat und der Abstimmungsleiter vorbehaltlich der Beschlussfassung zu Ziffer 1. beabsichtigt, als Abstimmungstag für den Bürgerentscheid den 27.04.2008 festzusetzen.

II. Kosten/Folgekosten

Die Verwaltung kalkuliert die Gesamtkosten des Bürgerentscheids mit 300.000€.

III. Finanzierung/Mittelbereitstellung

Die o. g. Sachentscheidung ist wie folgt zu finanzieren:

Aufwendungen					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	02.08		2008	300.000	
Teilergebnisplan (Zeile)	16	Sonst. ordentl. Aufwendungen			
Insgesamt:					

Erträge					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe					
Teilfinanzplan (Zeile)					
Insgesamt:					

Auszahlungen					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe					
Teilfinanzplan (Zeile)					
Investitionsmaßnahme					
Insgesamt:					

Einzahlungen					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe					
Teilfinanzplan (Zeile)					
Investitionsmaßnahme					
Insgesamt:					

Begründung:

1. Ratsbeschluss zur Vorlage 736/2007 vom 24.10.2007

Mit seiner Entscheidung zur Vorlage 736/2007 hat der Rat der Stadt Münster Beschlüsse

- zu dem vormals gemeinsam mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe geplanten Projekt Kulturforum Westfalen - mit den beiden Einzelprojekten Präsentationshalle für Moderne Kunst und Musikhalle- auf dem Hindenburgplatz sowie
- zur weiteren Projektentwicklung einer Kultur- und Kongresshalle

gefasst.

Bezüglich des Projektes Kultur- und Kongresshalle hat der Rat insbesondere

- auf die regional- und standortpolitische Bedeutung des Projektes für Münster als oberzentrale Kultur- und Wissenschaftsstadt,
- auf die Möglichkeit einer weitgehenden städtebaulichen Einflussnahme der Stadt auf die Entwicklung des Hindenburgplatzes und
- auf die Bedeutung einer Kultur- und Kongresshalle als Spielstätte für Orchester, Künstler und Chöre möglichst viele Musikrichtungen und als ergänzender Veranstaltungsort für Ta-

gungen und Kongresse, insbesondere in Kombination mit einer möglichen Hotelentwicklung

hingewiesen.

In seiner Entscheidung hat der Rat deutlich gemacht, dass die Realisierung des Projektes nur durch das Zusammenwirken vieler Akteure gelingen kann und deshalb das seit Jahren große Engagement von Verein und Stiftung Musikhalle und deren Bereitschaft, zu dem auf 30 Millionen Euro begrenzten Gesamtvolumen für die Bauinvestition 18 Millionen Euro bei zu tragen, sowie in geeigneter Weise Kapital für die Bauunterhaltung der ersten zehn Jahre nach Gewährleistung zur Verfügung zu stellen, gewürdigt.

Unter diesen Voraussetzungen sowie einer positiven Klärung der noch offenen Fragen zur Struktur und Organisation des Betriebs der Kultur- und Kongresshalle, einer verlässlichen Vereinbarung zur Einhaltung der genannten Budgetobergrenze, einer baulichen Realisierung durch Private (Stiftung oder eine andere geeignete Konstruktion) hat der Rat seine verbindliche Bereitschaft erklärt,

- 40% des Investitionsvolumens, d.h. maximal 12 Millionen Euro der Stiftung „Musikhalle“ als Investitionszuschuss zur Verfügung zu stellen und
- die Faszilitäten des Gebäudes jährlich für 50 Abendveranstaltungen (oder vergleichbare Stundenkontingente) zu den dann üblichen Sätzen anzumieten und dadurch zur Wirtschaftlichkeit des laufenden Betriebes nachhaltig beizutragen.

Mit dieser Entscheidung ist demnach weder ein Bau- noch ein endgültiger Realisierungsbeschluss getroffen, vielmehr hat der Rat die Rahmenbedingungen und Voraussetzungen beschlossen, die für das genannte städtische Engagement erforderlich sind.

Eine Klärung der Rahmenbedingungen und offenen Fragestellungen setzt allerdings einen Projektfortgang voraus, der mit dem Ratsbeschluss zur Vorlage 736/2007 beschlossen wurde.

2. Zielsetzung des Bürgerbegehrens

Das Bürgerbegehren richtet sich darauf, dass „der Ratsbeschluss vom 24.10.2007 zur Finanzierung einer ‚Kultur- und Kongresshalle‘ aufgehoben werden und die Stadt Münster kein Geld für den Bau und Betrieb einer ‚Kultur- und Kongresshalle‘ auf dem Hindenburgplatz ausgeben soll.“

3. Abwägung der Gründe der Ratsentscheidung und des Bürgerbegehrens

3.1 Grundsätzliche Erwägungen

In der Begründung des Bürgerbegehrens wird die Entscheidung für eine „Kultur- und Kongresshalle als eine falsche kultur- und sozialpolitische Weichenstellung bezeichnet.

Nicht erst mit der nun angefochtenen Entscheidung des Rates ist die Projektentwicklung - zunächst auf der Grundlage der Bürgeranregung Nr. 102 vom 24.09.1990 zur solitären Musikhalle auf dem Grundstück südlicher Schlossplatz, später auf Grund der sogenannten „Clement-Offerte“ zum Kulturforum Westfalen auf dem Hindenburgplatz und nunmehr zur Kultur- und Kongresshalle - nicht allein unter lokalen kultur- und / oder sozialpolitischen Aspekten beraten worden.

Vielmehr hat der Rat in seinen bisherigen Entscheidungen und insbesondere mit seinem Beschluss vom 24.10.2007 deutlich gemacht, dass die Planungen zur Errichtung einer Kultur- und Kongresshalle einen wesentlichen Einfluss auf die zukünftige Attraktivität der Stadt als Wissenschafts- und Kulturstadt haben. Ihre Realisierung kann bedeutende standortpolitische Effekte für die Stadt Münster und in ihrer Funktion als Oberzentrum auch für die Region entfalten. Dies ent-

spricht auch den Beschlüssen des Rates zum integrierten Stadtentwicklungs- und Stadtmarketingkonzept Münster. Insofern können bei der Diskussion zur Errichtung einer Kultur- und Kongresshalle diese stadtstrukturellen Aspekte nicht ausgeblendet werden, sondern müssen vielmehr besondere Berücksichtigung finden.

Die positiven gesamtstädtischen Effekte, die sich mit einer Realisierung dieses Infrastrukturprojektes verbinden, sind im einzelnen in der Vorlage 736/2007 unter Punkt C. (S. 9-11) detailliert dargestellt.

3.2 Finanzierung

Das Bürgerbegehren kritisiert, dass neben der Investitionsbeteiligung der Stadt und der Anmietung des Gebäudes für eine festgelegte Anzahl von Veranstaltungen / Zeitkontingenten der Ratsbeschluss offen lässt, ob in Zukunft weitere Kosten durch die Stadt zu tragen sind. Zudem könnte die Begründung den Eindruck erwecken, dass zu den genannten Kosten Zins und Tilgung bei einer Kreditfinanzierung des städtischen Investitionsbeitrages hinzu kommen.

Grundsätzlich hat der Rat, wie oben dargestellt, seine Bereitschaft, das Projekt bei den Investitionskosten und im Betrieb finanziell zu unterstützen, an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Dazu gehört, dass 60% der Investitionskosten, d.h. 18 Millionen Euro, von Dritten, insbesondere der Stiftung Musikhalle beizubringen sind. Die Stiftung hat darüber hinaus zugesagt, die Bauunterhaltung für einen Zeitraum von 10 Jahren zu gewährleisten. Das darin zum Ausdruck kommende bürgerschaftliche Engagement ist nicht nur für Münster, sondern in Relation zur Größenordnung der Projekte auch im Vergleich zu ähnlichen Planungen in anderen Städten nahezu einmalig.

Bezüglich der ergänzenden städtischen Mittel hat der Rat mit seiner Entscheidung zur Vorlage 736/2007 zudem deutlich gemacht, dass er neben Investitionskostenzuschuss und Anmietungskosten, denen im übrigen ein Nutzungsrecht des Gebäudes als Gegenwert gegenübersteht, Kosten für Arrondierung und Erschließung, ggfs. auch für die Bauunterhaltung nach 15 Jahren (5 Jahre Gewährleistung, 10 Jahre privat finanziert) erwartet, die ggfs. aus dem städtischen Haushalt zu finanzieren sind bzw. wären. Dies gilt ebenso für Abschreibungen auf das Gebäude, die als Kostenfaktor allerdings bei dem späteren Eigentümer anfallen bzw. im Rahmen der Vermietung / Anmietung kostenwirksam werden können. Die Vorlage weist darauf unter dem Punkt „Kosten/Folgekosten“ (vgl. S. 4 der Vorlage 736/2007) explizit hin.

Die zum jetzigen Zeitpunkt klar zu definierenden aktuellen Belastungen für den städtischen Haushalt belaufen sich also auf

- einmalig bis zu 12 Millionen Euro als Investitionskostenzuschuss zuzüglich die bei Kreditfinanzierung entstehende jährliche Zinsbelastung sowie
- jährlich 150.000 – 200.000€ für die Anmietung des Gebäudes

3.3 Kürzung von Haushaltsansätzen versus Investitionsausgaben

Zudem kritisiert das Bürgerbegehren, dass der Rat aus Gründen der Haushaltssanierung einerseits „gravierende Einschnitte bei sozialen und kulturellen Leistungen beschlossen (hat)...aber gleichzeitig ein Prestigeprojekt wie die ‚Kultur- und Kongresshalle‘ massiv (...)unterstützen (will)“; „...der Einsatz städtischer Gelder ist aber angesichts beispielloser Kürzungen unververtretbar.“

Der vom Rat stets formulierte Vorbehalt einer „verantwortbaren Finanzierbarkeit... im Hinblick auf die Investitions- und Folgekosten“ (Vorlage 736/2007, S. 11) war ganz wesentliche Prämisse der bisherigen Projektentwicklung, die bis zum aktuellen Projektstand aus Gründen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zur verbindlichen Formulierung eines „Kostendeckels“ der Investition, im Verlauf der Planungen zu deutlichen Reduzierungen im Raumprogramm und bei den Überlegungen zu möglichen Betriebsführungen (Verzicht auf Intendanz, Vermietgeschäft etc.) geführt hat.

Unter Punkt C.1.2 „Investieren auch in schwierigen Haushaltslagen“ beschreibt die Vorlage 736/2007 Überlegungen des notwendigen Abwägungsprozess zwischen haushaltspolitischen Einsparerfordernissen einerseits und zugleich perspektivischen Investitionen andererseits.

Den seit vielen Jahren erforderlichen Sparbemühungen zur Vorlage eines ausgeglichenen Haushaltes letztmals auf der Basis des sogenannten „Rödl-Gutachtens“ stehen in allen Jahren auch kommunal finanzierte Investitionsausgaben in unterschiedlichsten Bereichen (Infrastruktur, Bildung), die teils deutlich über den mit der Kultur- und Kongresshalle verbundenen Finanzbedarf hinausgehen, gegenüber. Ein Nebeneinander von Sparen und Investieren ist im Rahmen städtischer Finanzplanung also kein Ausnahmefall, sondern Alltäglichkeit.

Zur Diskussion steht demnach die Bewertung der Investitionsmaßnahme, die Abwägung zwischen den Belastungen für den städtischen Haushalt und den gesamtstädtischen positiven Effekten für den Wissenschafts-, Kultur- und Wirtschaftsstandort Münster.

Mit der Entscheidung zur Vorlage 736/2007 vertritt der Rat die Auffassung, dass die in der Vorlage dargestellte große Bedeutung des Projektes für die zukünftige gesamtstädtische Entwicklung höher zu bewerten ist, als die finanziellen Belastungen einer Projektrealisierung unter den genannten Voraussetzungen. Die Realisierung der Kultur- und Kongresshalle ist neben ihrer kulturpolitischen Bedeutung unter (volks-)wirtschaftlichen Aspekten ein Baustein zur Sicherung der zukünftigen Finanzkraft der Stadt Münster und damit ihrer haushaltspolitischen Eigenverantwortlichkeit und Entscheidungsfreiheit zur Wahrung auch kultureller und sozialer Leistungen, die über das gesetzlich geforderte Maß hinausgehen.

3.4 Zusammenfassende Bewertung

Unter der Bedingung einer rein privaten Finanzierung werden auch mit dem Bürgerbgehehrens keine grundsätzlichen Einwände gegen die Errichtung einer Kultur- und Kongresshalle formuliert.

Zur Disposition steht der städtische Finanzierungsbeitrag zur Investition bzw. die sich daraus und aus der Anmietung der Gebäudefaszilitäten ergebenden jährlichen Belastungen des städtischen Haushalts.

Dem stehen die positiven Effekte für die zukünftige gesamtstädtische Entwicklung, für Münster als Kultur- und Wissenschaftsstadt, als überregional wahrgenommener Wirtschaftsstandort mit hoher Lebensqualität gegenüber. Hierzu kann die Kultur- und Kongresshalle einen ganz wesentlichen Beitrag leisten. Zugleich ist mit dem Beschluss, dass auch die kulturellen Aktivitäten der münsterischen Chöre, Musikschulen und der semiprofessionellen Szene in der Kultur- und Kongresshalle ein Forum finden sollen (vgl. Niederschrift zur Ratssitzung 24.10.2007), sicher gestellt, dass es sich bei der Kultur- und Kongresshalle nicht um ein Prestigeobjekt handelt, sondern das Haus grundsätzlich der gesamten Bürgerschaft offen steht.

Bedeutung, Größenordnung und Finanzierungsbedarf des Projektes erfordern für seine Realisierung das Zusammenwirken vieler Akteure. Die Bereitschaft der Stiftung Musikhalle, 60% des Investitionsvolumens aufzubringen sowie über die Gewährleistung hinaus über 10 Jahre die Bauunterhaltung finanziell sicher zu stellen, ist ein nicht hoch genug einzuschätzender Beitrag einer dieser Akteure - nicht nur aus kultur- sondern auch standortpolitischer Sicht. Angesichts der mit dem Projekt verbundenen positiven Effekte für die Stadt Münster insgesamt, ist der mit dem Bürgerbgehehrens angefochtene städtische Beitrag zur Finanzierung von Bau und Betrieb einer Kultur- und Kongresshalle auf dem Hindenburgplatz eine begründete und verantwortbare Finanzierungsleistung.

Sie steht nach wie vor unter dem Vorbehalt noch zu klärender Fragen z.B. zur Organisation und Struktur des Betriebs, der tatsächlichen Bereitstellung der privaten Finanzmittel, zu städtebaulichen und architektonisch ansprechenden Architekturösungen, die der Bedeutung des Umfeldes gerecht werden. Um diese Fragen klären zu können, muss zunächst die in der Vorlage 736/2007 beschriebene weitere Projektentwicklung ermöglicht werden.

Deshalb bestätigt der Rat seine Entscheidung zur Vorlage 736/2007 „Vom ‚Kulturforum Westfalen‘ zu einer ‚Kultur- und Kongresshalle‘ in Münster; Zwischenbilanz und Perspektiven der weiteren Projektentwicklung ‚Musikhalle‘ auf dem Hindenburgplatz“.

4. Verfahren Bürgerentscheid

Der Rat hat mit seiner Entscheidung zur Vorlage 029/2008 die rechtliche Zulässigkeit des Bürgerbegehrens festgestellt. Entspricht der Rat dem zulässigen Bürgerbegehren nicht, findet ein Bürgerentscheid statt (§ 26 Abs. 6 Satz 2 GO).

Das Verfahren zur Durchführung des Bürgerentscheids ist in § 4 der Satzung und in § 8 der Hauptsatzung der Stadt Münster geregelt.

Findet ein Bürgerentscheid statt, so ist dieser innerhalb von drei Monaten nach der Entscheidung des Rates zur Sache an einem Sonntag in der Zeit zwischen 8.00 Uhr und 18.00 Uhr durchzuführen (§ 4 Abs. 1 Satz 5 Satzung). Der Abstimmungstag wird durch den Abstimmungsleiter festgesetzt und unter Angabe der zur Entscheidung zu bringenden Frage öffentlich gemäß § 13 Hauptsatzung der Stadt Münster bekannt gemacht (§ 4 Abs. 1 Satzung).

Bei einer Ratsentscheidung am 13.02.2008 ist beabsichtigt, dass der Abstimmungsleiter den Abstimmungstag für einen Bürgerentscheid auf den 27.04.2008 festsetzt, sofern der Rat dem zulässigen Bürgerbegehren nicht entspricht.

Nach § 5 der Satzung werden die Abstimmungsberechtigten anhand eines Informationsblattes über die Auffassung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens und die innerhalb der Gemeindeorgane vertretene Auffassung informiert. Dieses Informationsblatt wird zeitgleich mit der schriftlichen Benachrichtigung versandt. Die Einzelheiten zum Informationsblatt ergeben sich aus § 5 der Satzung.

Dr. Berthold Tillmann